

Die Berufsverbände der Hebammen:

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD), Frankfurt

Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV), Karlsruhe

- einerseits -

sowie

der GKV-Spitzenverband, Berlin

- andererseits -

Präambel

Die Vertragspartner haben am 15. August 2014 nach § 134a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. mit Abs. 1c SGB V eine Vereinbarung zur Haftpflichtzulage als Ergänzung zum „Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V“ geschlossen.

Diese Vereinbarung regelte zum einen den Ausgleich der zum 1. Juli 2014 gestiegenen Haftpflichtversicherungskosten für die freiberuflich tätigen Hebammen mit Geburtshilfe und zum anderen einen gemäß § 134a Abs. 1c SGB V bis zum 30. Juni 2015 befristeten Zuschlag, um Hebammen, die nur eine geringe Anzahl von Geburten begleiten, im Hinblick auf die zum 1. Juli 2014 steigenden Haftpflichtversicherungsprämien, kurzfristig zu entlasten. Hierzu wurden im Leistungsverzeichnis zur Hebammen-Vergütungsvereinbarung für vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 erbrachte Leistungen Haftpflichtzulagen vereinbart, die ohne weitere Differenzierung sowohl den Haftpflichtausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V als auch den Zuschlag nach § 134 Abs. 1c SGB V abgebildet haben.

Diese Zuschläge sind aufgrund der ausdrücklichen Befristung in der Vereinbarung vom 15. August 2014 mit Ablauf des 30. Juni 2015 außer Kraft getreten. Für die Zeit ab dem 1. Juli 2015 konnte bislang keine Einigung über die Höhe der Haftpflichtzulagen erzielt werden. Hierzu ist auf Antrag des GKV-Spitzenverbandes ein Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle nach § 134a Abs. 4 SGB V anhängig.

Die Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass der auf den Haftpflichtausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 entfallende Anteil der Haftpflichtzulage den Hebammen weiter zu Gute kommen soll. Hierzu treffen sie

bis zum Inkrafttreten einer Neufassung des Vertrages nach § 134a Abs. 1 SGB V vorläufig die folgende Regelung:

§ 1

Für ab dem 1. Juli 2015 erbrachte Leistungen werden vorläufig die mit dem Vertrag vom 15. August 2014 geschaffenen Positionsnummern zur Haftpflichtzulage bis zum Inkrafttreten einer Neufassung des Vergütungsverzeichnisses nach Maßgabe der folgenden Tabelle übergangsweise fortgeführt. Diese Positionsnummern können nur zusammen mit den jeweils genannten korrespondierenden Positionsnummern abgerechnet werden.

	Haftpflichtzulage	Betrag in €
0991	für eine Geburt ab dem 01.07.2015 im Krankenhaus als Beleghebamme	8,81
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 0901 bzw. 0911.</i>	
0992	für die Geburt ab dem 01.07.2015 im Krankenhaus als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	20,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 0902 bzw. 0912.</i>	
	Haftpflichtzulage	Betrag in €
1090	für eine außerklinische Geburt ab dem 01.07.2015 in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	10,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1000 bzw. 1010.</i>	
	Haftpflichtzulage	Betrag in €
1190	für eine Geburt ab dem 01.07.2015 in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	32,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1100 bzw. 1110.</i>	
	Haftpflichtzulage	Betrag in €
1290	für eine Hausgeburt ab dem 01.07.2015	100,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1200 bzw. 1210.</i>	
	Haftpflichtzulage	Betrag in €
1690	für eine nicht vollendete Geburt ab dem 01.07.2015 als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1600 bzw. 1610.</i>	
1691	für eine nicht vollendete Geburt ab dem 01.07.2015 als Beleghebamme	10,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1601 bzw. 1611.</i>	

1692	für eine nicht vollendete Geburt ab dem 01.07.2015 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	10,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1602 bzw. 1612.</i>	
	Haftpflichtzulage	Betrag in €
1790	für eine 2. Hebamme für Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt ab dem 01.07.2015, für jede angefangene halbe Stunde als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar der Position 1700 bzw. 1710.</i>	
1791	für 2. Hebamme für Hilfe bei einer klinischen Geburt oder Fehlgeburt ab dem 01.07.2015, für jede angefangene halbe Stunde als Beleghebamme	3,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1701 bzw. 1711.</i>	
1792	für 2. Hebamme für Hilfe bei einer klinischen Geburt oder Fehlgeburt ab dem 01.07.2015, für jede angefangene halbe Stunde als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	3,00
	<i>Ausgleich nach § 134a Abs. 1 Satz 3 SGB V. Einmalig abrechenbar zu der Position 1702 bzw. 1712.</i>	

§ 2

Da das von der Versicherten unterschriebene Versichertenformular für die Geburt bereits über die jeweiligen geburtshilflichen Abrechnungspositionen als begleitende Rechnungsunterlage von der abrechnenden Hebamme vorzulegen ist, ist eine zusätzliche Quittierung für die Positionsnummern nach § 1 nicht erforderlich.

§ 3

Die Positionsnummern nach § 1 können nur gemeinsam mit den korrespondierenden geburtshilflichen Abrechnungspositionen abgerechnet werden. Für Geburten, die bereits seit dem 1. Juli 2015 und vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung betreut und abgerechnet wurden, sind die Positionsnummern nach § 1 gesondert im Rahmen des DTA § 301a SGB V mit dem Verarbeitungskennzeichen „01“ (Abrechnung ohne Besonderheiten) abzurechnen. Die Anlage 3 (Abrechnungsmodalitäten) des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V gilt entsprechend.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2015 in Kraft. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Inkrafttreten einer Neufassung des Vertrages nach § 134a SGB V. Der vorliegenden Vereinbarung kommt keine präjudizierende Wirkung für das anhängige Schiedsverfahren zu. Sie schließt insbesondere eine Vereinbarung bzw. Festsetzung von ihr abweichender (rückwirkender) Regelungen für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2015 nicht aus.

Frankfurt, Karlsruhe, Berlin, den 1. Juli 2015

Deutscher Hebammenverband e.V.

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.

GKV-Spitzenverband